

3. Bericht der Behörde für den Wasserschout, die Navigations- schule betreffend.

Indem der Senat vorstehenden Bericht der Bürgerschaft zu ihrer Erklärung hieneben mittheilt, bemerkt er, daß er seinerseits die in demselben beantragte Nachbewilligung, über welche er die Finanzdeputation zu einem (in dem nachstehend angeführten Berichte enthaltenen) Gutachten veranlaßt hat, nur empfehlen kann.

4. Bericht der Finanzdeputation, Nachbewilligung und Vorschuß aus der Generalcasse betreffend.

Diesen von ihm veranlaßten Deputationsbericht, welcher theilweise mit dem Gegenstande sub 3 in Verbindung steht, bringt der Senat hiemit zur Kenntniß der Bürgerschaft.

5. Gemeinschaftlicher Bericht der Finanzdeputation und der zur Prüfung der finanziellen Verhältnisse der Hauptschule niedergesetzten Deputation, die Regulirung des Verlustes der Hauptschule und die Maßregeln zur Deckung des Verlustes derselben betreffend.

6. Deputationsbericht, die Verhütung zu frühzeitiger Ehen be- treffend.

Auch diese beiden ihm von den betreffenden Deputationen eingereichten Berichte, theilt der Senat der Bürgerschaft zu ihrer Erklärung, unter Vorbehalt der seinigen, beikommend mit.

Anlage I zur Mittheilung des Senats vom 28. Octbr. 1853.

B e r i c h t

der Behörde für den Wasserschout, die Navigations- schule betreffend.

Durch die Beschlüsse des Senats und der Bürgerschaft vom 2./8. April d. J. wurde der Behörde für den Wasserschout die fernere Leitung und Aufsicht über die Navigations-
schule übertragen und sie zugleich beauftragt, die neue Einrichtung derselben nach den von der dazu niedergesetzten Deputation entworfenen und genehmigten Vorschlägen ins Leben zu rufen. Zugleich wurden die zu dem Ausbau des neuen Locals veranschlagten 600 Thlr. bewilligt und die Gehalte der Lehrer festgestellt.

Diesem Auftrage gemäß hat die Behörde für den Wasserschout die Aufsicht und Leitung der Navigations-
schule vom 1. Mai d. J. an übernommen, und nachdem die Bestimmungen in Betreff des Unterrichts und der Prüfungen zum größten Theil nach und nach eingeführt und da der Ausbau des neuen Locals vollendet ist, so bedarf es gegenwärtig nur noch der Einrichtung der Schulocale und der Anschaffung einigen Mobiliars u. für

die Logirzimmer, um die Schule noch im Laufe dieses Jahres in dasselbe zu verlegen. Zu diesen Anschaffungen und zur Bestreitung der Gehalte für die beiden Lehrer sowie für die Nebenlehrer reichen jedoch die bewilligten Fonds nicht aus, und die Behörde sieht sich daher genöthigt, auf eine Nachbewilligung anzutragen.

Die Gehalte der beiden Lehrer betragen für 8 Monate.....	\$ 1,066 48 %
Für Vergütung an Hilfslehrer sind erforderlich.....	ca. « 108 24 «
Zusammen \$ 1,175 — %	

Dazu für Miethe des seither benutzten Locals.....	« 110 — «
Für Einrichtung der Schul- und Logirzimmer und Mobilien wird erfordert	« 250 — «
Für Schulbedürfnisse und diverse andere Ausgaben sind anzuschlagen	« 250 — «
so daß die Gesamtausgabe auf ca.....	\$ 1,785 — %

anzunehmen ist.

Davon ist abzusehen:

1) Der beim Abschluß der Rechnung der seitherigen Verwaltung in Cassa verbliebene und auf die neue übergangene Saldo von \$ 54 21 %

2) An Schulgeld ist vom 1. Mai d. J. eingegangen und für die letzten Monate dieses Jahres zu veranschlagen « 330 51 «

Zusammen \$ 385 — %

Dazu kommt die im Budget als Zuschuß für die Seefahrtsschule bewilligten.....	« 500 — «	« 885 — «
--	-----------	-----------

und ergibt sich demnach eine Mehrausgabe von..... \$ 900 — %
um deren Nachbewilligung die Behörde ersucht.

Der Besuch der Schule und mithin auch der Ertrag des Schulgeldes ist in den letzten Monaten bedeutend geringer gewesen, wie seither, was jedoch lediglich darin seinen Grund hat, daß das neue Gesetz als Erforderniß für die Zulassung zum Untersteuermann neben einem wohlbestandenem Examen das zurückgelegte zwanzigste Lebensjahr und einen vierjährigen activen Seedienst und darunter mindestens zwei Jahre den als Vollmatrose vorschreibt, wodurch ein späterer Besuch der Schule gegen früher veranlaßt wird, was sich späterhin wieder ausgleichen wird; es kann demnach die gegenwärtige Uebergangsperiode auch nicht zum Maßstab für die in der Folge erforderlichen Zuschüsse von Seiten des Staats genommen werden.

Die Behörde für den Wafferschout ersucht demnach den Senat das Geeignete wegen der beantragten Nachbewilligung zu veranlassen.

Bremen, den 15. October 1853.

(gez.) J. F. W. Iken.